

ANHANG

Anhang 1

Das Sozialistengesetz (Text der endgültigen Fassung und Auszüge aus Vorlagen)

a. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878¹⁾

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

- § 1: Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.
Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten.
- § 2: Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Abs. 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff.) Anwendung.
Auf eingeschriebene Hilfskassen findet im gleiche Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) Anwendung.
- § 3: Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschrieben), welche nach ihres Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.
Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbands vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zutage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.
In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zutage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

1) Zit. n. Reichs-Gesetzblatt 1878, Nr. 34, S. 351-358.

Abhang 1

- § 4: Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:
1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen,
 2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten,
 3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern,
 4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen,
 5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen,
 6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.
- § 5: Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von den Kontrollbehörden innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Verein die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zutage, so kann der Verein verboten werden.
- § 6: Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirks bekanntzumachen. Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.
- § 7: Auf Grund des Verbotes sind die Vereinskassen sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Behörden in Beschlag zu nehmen. Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekanntzumachen. An die Stelle des von den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde. Das liquidierte Vereinsvermögen ist unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Vereinsstatuten bzw. der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Aphang 1

- Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen. Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.
- § 8: Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inland vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekanntzumachen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstand die Beschwerde (§ 26) zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 9: Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zutage treten, sind aufzulösen. Versammlungen, von denen durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.
- § 10: Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.
- § 11: Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.
- § 12: Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inland erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Ausland erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

Anhang 1

- § 13: Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nichtperiodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inland vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekanntzumachen.
Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 14: Auf Grund des Verbotes sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.
Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.
- § 15: Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbotes vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb 24 Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.
- § 16: Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten.
Das Verbot ist öffentlich bekanntzumachen.
Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.

Anhang 1

- § 17: Wer an einem verbotenen Verein (§ 6) als Mitglied sich beteiligt oder eine Tätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich beteiligt oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt. Gegen diejenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer beteiligen oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu erkennen.
- § 18: Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.
- § 19: Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12) oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
- § 20: Wer einem nach § 16 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Außerdem ist das zu Folge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Wert desselben der Armenkasse des Ortes für verfallen zu erklären.
- § 21: Wer ohne Kenntnis, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) einer der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.
Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 20 findet Anwendung.
- § 22: Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden. Auf Grund dieser Erkenntnis kann dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit 6 Monaten innehat.

Anhang 1

Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.
Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.

- § 23: Unter den in § 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirte, Schankwirte, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.
- § 24: Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen, öffentlichen Verbreitung von Druckschriften sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.
Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.
- § 25: Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urteil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
- § 26: Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrat wählt 4 Mitglieder aus seiner Mitte und 5 aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.
Die Wahl dieser 5 Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amt.
Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.
- § 27: Die Kommission entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung vom Zeugen und Sachverständigen zu erheben und mittels Ersuchens einer Behörde des Reichs oder der Bundesstaaten erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger

Anhang 1

vernehmen zu lassen sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitz der Kommission bzw. der ersuchten Behörde geltender bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.
Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Reglement geordnet, welches der Bestätigung des Bundesrates unterliegt.

- § 28: Für Bezirke und Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesrats für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden:
1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
 2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
 3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
 4. daß der Besitz, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.
- Über jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort bzw. bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.
Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekanntzumachen.
Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntnis oder nach erfolgter Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
- § 29: Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekanntgemacht.
- § 30: Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Anhang 1

b. Text des preußischen Gesetzentwurfes für das 1. Sozialistengesetz, dem Bundesrat am 17. Mai 1878 vorgelegt²⁾

- § 1: Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrat verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekanntzumachen und dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentreten mitzuteilen. Der Reichstag kann die Aufhebung des Verbotes beschließen.
- § 2: Die Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten, auf Straßen und öffentlichen Plätzen kann von der Ortspolizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Drucksachen Ziele der im § 1 bezeichneten Art verfolgen. Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrat auf Grund des § 1 verboten ist.
- § 3: Eine Versammlung kann von der Ortspolizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginn von dem Vertreter der Ortspolizeibehörde aufgelöst werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im § 1 bezeichneten Art dient.
- § 4: Wer einem nach § 1 oder § 2 erlassenen Verbot zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft. Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§ 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).
- § 5: Die Beteiligung an einem nach § 1 verbotenen Vereine oder an einer nach § 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängnis bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 3 erfolgt ist. Gegen die Vorsteher des Vereins sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlungen und gegen denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal freigibt, ist auf Gefängnis nicht unter 2 Monaten zu erkennen.
- § 6: Wer öffentlich durch Rede oder Schrift es unternimmt, in Verfolgung der im § 1 bezeichneten Ziele die bestehende rechtliche und sittliche Ordnung zu untergraben, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.
- § 7: Dieses Gesetz gilt nur für den Zeitraum von 3 Jahren. Die §§ 1 bis 5 treten sofort in Kraft.

2) Bundesratsdrucksachen 1878, Bd. II, Nr. 78, zit. n. Pack, 1961, S. 242.

Anhang 1

c. Text des Entwurfs des Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen, vom Bundesrat dem Reichstag vorgelegt am 20. Mai 1878³⁾

- § 1: Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrat verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekanntzumachen und dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.
- § 2: Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann von der Polizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der im § 1 bezeichneten Art verfolgen. Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrat auf Grund des § 1 verboten wird.
- § 3: Eine Versammlung kann von der Polizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginn aufgelöst werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im § 1 bezeichneten Art dient.
- § 4: Wer einem nach § 1 oder § 2 erlassenen Verbot zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft. Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§ 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).
- § 5: Die Beteiligung an einem nach § 1 verbotenen Vereine oder einer nach § 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängnis bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 3 erfolgt ist. Gegen die Vorsteher des Vereins sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlungen und gegen denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal hergibt, ist auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten zu erkennen.
- § 6: Das Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe gilt für den Zeitraum von 3 Jahren.

3) RT, 3/II/4, S. 1591 f., Drucksache Nr. 274, zit. n. Pack, 1961, S. 243.

Anhang 1

d. Entwurf des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, dem Bundesrat am 13. August 1878 vorgelegt (Auszüge)⁴⁾

- § 1: Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen.
- § 4: Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen. Dieselbe ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbotes bei der Zentralbehörde anzubringen, welche dasselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 5: Das Reichsamt für Vereinswesen und Presse hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Mitgliedern, welche aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsdienst angestellten Personen zu berufen sind. Mindestens 5 Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.
- § 6: Der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Reichsamtes werden für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes und für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsamtes vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser ernannt.
- § 7: Alle Behörden im Reich sind verpflichtet, auf Ersuchen des Reichsamtes die in ihren Geschäftskreis fallenden Ermittlungen vorzunehmen.
- § 8: Das Reichsamt entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig. Im übrigen bestimmt das Reichsamt seine Geschäftsordnung selbständig.

4) Bundesratsdrucksachen 1878, Bd. II, Nr. 103, zit. n. Pack, 1961, S. 243 ff.

Anhang 1

§ 20: Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche nach rechtskräftiger auf Grund dieses Gesetzes erfolgter Verurteilung wegen einer darauf begangenen Zuwiderhandlung gegen dasselbe rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken und Orten untersagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen kann Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabinetten sowie Gastwirten, Schankwirten und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus treiben, der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetz einmal rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann der Legitimationsschein zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften (§ 43 der Gewerbeordnung) und der Legitimationsschein zum Verkaufe von Druckschriften im Umherziehen (55 a.a.O.) entzogen sowie die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 - Reichsgesetzblatt § 65) untersagt werden. Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im § 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden.

e. Entwurf des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, dem Reichstag von den verbündeten Regierungen am 9. September 1878 vorgelegt (Auszüge)⁵⁾

- § 1: Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen.
- § 19: Der Bundesrat bildet zur Entscheidung der an denselben auf Grunde dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Dieselben sind bei der Entscheidung an Instruktionen nicht gebunden. Die Entscheidungen des Ausschusses werden im Namen des Bundesrates erlassen und sind endgültig.

5) RT, 4/I/2 f., Drucksache Nr. 4, zit. n. Pack, 1961, S. 247 ff.

Anhang 1

f. Text der Kommissionsvorlage des 2. Sozialistengesetzes, fertiggestellt am 2. Oktober 1878 (Auszüge)⁶⁾

- § 1: Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.
Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zutage treten.
- § 19: Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 4, 8 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission von 9 Mitgliedern gebildet. Der Bundesrat wählt vier derselben aus seiner Mitte, die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten. Die Wahl dieser 5 Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amt.
Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.
Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.
Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesrates unterliegt.

g. Entwurf des Sozialistengesetzes nach der zweiten Lesung im Reichstag am 16. Oktober 1878 (Auszüge)⁷⁾

- § 1: Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnungen bezwecken, sind zu verbieten.
Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten.
Den Vereinen stehen gleich Verbindungen aller Art.

Anhang 1

- § 19: Zur Entstehung der in den Fällen des § 4 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission von 9 Mitgliedern gebildet. Der Bundesrat wählt vier derselben aus seiner Mitte, die übrigen fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten.
Die Wahl dieser 5 Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amt.
Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.
- § 19a: Die Kommission entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erheben und mittels Ersuchens einer Behörde des Reiches oder der Bundesstaaten erheben zu lassen.
Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der am Sitz der Kommission bzw. der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.
Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Reglement geordnet, welches der Bestätigung des Bundesrates unterliegt.

6) RT, 4/I/2, S. 109-116, Drucksache 23, zit. n. Pack, 1961, S. 250 ff.

7) RT, 4/I/2, S. 123 ff., Drucksache 40, zit. n. Pack, 1961, S. 255 ff.